Die nachstehende Abhandlung, einen Teil seines voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit erscheinenden Kompendiums der (griechischen und) römischen Altertümer, legt der Verfasser den geehrten Herren Kollegen zur offenen Begutachtung vor. Bemerken darf er aber noch, dass dieses Kompendium als Ergänzungsschrift zu den Kommentaren der Sammlung griechischer und lateinischer Schulausgaben von H. J. Müller u. O. Jäger (Bielefeld u. Leipzig. Velhagen & Klasing) gehört, und dass ihm dabei die Aufgabe gestellt ist, die in den Einzelkommentaren zerstreuten Bemerkungen zu einer systematischen Darstellung zusammenzufassen. — Für jeden Wink und jeden Besserungsvorschlag wird der Verfasser von Herzen dankbar sein, da er von dem einzigen Wunsch beseelt ist, ein für die Schule brauchbares Buch zu schaffen; auch der kleinste Beitrag ist ihm eine δόσις ὀλίγη τε φίλη τε.

Ueber die Staatsgewalten der römischen Republik.

Von den 3 die öffentlichen Angelegenheiten leitenden Staatsgewalten in der römischen Republik hatte das **Volk,** d. h. die römische Vollbürgerschaft, welche ursprünglich nur die Patrizier, dann (seit Servius Tullius?) die Patrizier und die Plebejer umfasste, die höchste souveräne Gewalt oder die Staatshoheit (maiestas). In den gesetzlichen Volksversammlungen (comitia) übte das Volk seine Souveränetät aus, z. B. durch die Entscheidung über Krieg und Frieden, durch die Gesetzgebung, durch die Wahl der jährlich wechselnden Beamten (Populus Romanus volt, iubet). Weil das Volk, die Quelle aller Staatsgewalt, seine Gewalt nicht immer selbst ausüben kann, überträgt es einen Teil auf seine Beamten. — 2. Der den wechselnden Beamten gegenüber ständige **Senat** war mit der Zeit die eigentliche Regierungsbehörde, Seele und Herz des ganzen Staates geworden und hatte ausser der obersten Leitung der auswärtigen Politik die höchste Entscheidung über alle Verwaltungsangelegenheiten erhalten. „Der Senat nahm gegen die Beamten fast dieselben Befugnisse in Anspruch wie anderwärts der Monarch, wurde aber durch die Volkssouveränetät nicht mehr beschränkt als allenthalben die verfassungsmässige Monarchie.“ Der senatus censet, er hatte auctoritas gegenüber Volk und Beamtenschaft, die in potestate senatus stand. — 3. Die durch die Stimmen des Volkes gewählten und mit gewisser Amtsgewalt (potestas) ausgestatteten **Staatsbeamten** (magistratus), die Erben der königlichen Gewalt, welche auch in den Volks- und Senatsversammlungen Vorsitzer waren, hatten die Ausführungen der vom Volk und vom Senat gefassten Beschlüsse.

I. Die Volksversammlungen.

Die zur entscheidenden Abstimmung von bestimmten Beamten feierlich berufenen und geleiteten Versammlungen des hierbei nach gewissen politischen Abteilungen (1. curiæ, 2. centuriæ, 3. tribus, historisch!) geordneten Volkes waren die **comitia.** Es gab 3 Arten, nämlich 1. die patrizischen Curiatkomitien, 2. die patrizisch-plebejischen Centuriatkomitien, 3. die (ursprünglich nur plebejischen, dann auch) plebejisch-patrizischen Tribuskomitien. Zu den letzteren gehören die **gesetzgebenden concilia** plebis, d. h. Sonderversammlungen der Plebejer, daher sie selbst als comitia legum, wie die Centuriatkomitien wegen ihrer hohen Bedeutung als comitiatus maximus bezeichnet werden. Die **contiones** aber konnte jeder Beamte (oft zu den rostra auf dem forum) berufen (besonders thaten es die Konsuln und Volkstribunen), aber nur zur

Berichterstattung über Geschehenes und um durch Vorträge das nur zuhörende Volk zu bearbeiten, sowie um für oder gegen Wahlen oder Gesetzvorschläge Stimmung zu machen. Die zu solchen Zwecken gehaltenen Reden hiessen auch contiones; solche sind z. B. Ciceros zweite und dritte katilinarische Rede.

Ein trinundinum oder 3 Markt- (d. h. seit ca. 100 v. Chr. G. 24) Tage vorher wurden vom berufenden Vorsitzer durch eine öffentlich angeschlagene Bekanntmachung (edictum) Termin und Tagesordnung der Komitien bekannt gegeben (promulgare), bei Wahlen zugleich die Namen der Bewerber, bei Kriminalprozessen Name und Schuld des Beschuldigten, sowie Strafantrag, bei Gesetzgebung der Wortlaut des Gesetzantrages, wie ihn der Senat genehmigt hatte. An 194 Tagen im Jahre, den **dies comitiales,** durften Komitien abgehalten werden. Ausgeschlossen waren die dies atri (Unglückstage), die dies nefasti (Tage, an denen aus religiösen [fas] Gründen auch nicht Recht gesprochen werden durfte), die feriæ (Fest- und Feiertage), die kalendæ, nonæ und idus des Monats, die Anfangstage der 8tägigen Woche (nundinæ), an denen die ländlichen Plebejer zahlreich auf den städtischen Markt kamen und auch die concilia plebis abgehalten wurden, und die Tage der Senatssitzungen, welche letzteren höchstens nach Schluss der Komitien noch stattfinden durften.

Gleich nach Mitternacht, als dem Beginn des Tages, stellte der vorsitzende Beamte unter Beihülfe eines sachverständigen augur publicus auf dem hierzu geweihten Raum (templum) des Volksversammlungsplatzes (comitium) die **Vorzeichenschau** (auspicia) an, nach deren Ausfall er die Gunst oder Ungunst der Götter beurteilte, um gegebenenfalls die Versammlung für diesen Tag ausfallen zu lassen. Jedes elementare Ereignis galt hierbei als religiöses, von vornherein verbietendes Hindernis. War während der Versammlung wirklich oder angeblich ein übles Vorzeichen bemerkt worden, z. B. ein Blitz gesehen oder ein Teilnehmer an der Volksversammlung von der Epilepsie (morbus comitialis) befallen, so musste auf die Meldung so übler Anzeichen (obnuntiatio) die Versammlung aufgelöst werden, zumal wenn ein Beamter, selbst ein magistratus minor als der Vorsitzende, dies als gesehen und geschehen meldete, ebenso wenn er auch nur vor und während der Verhandlung erklärte, er werde auf Himmelszeichen achten (servare de cælo), bis es schliesslich infolge unerhörten Missbrauches der spectio Sitte wurde, dass die oberen Beamten für die dies comitiales den niederen die spectio verboten. Als mit der obnuntiatio sogar seitens hierzu bestochener Augurn, zumal wenn sie nach erfolgter Beschlussfassung der Volksversammlung in den Auspicien Fehler gefunden haben wollten und sollten, zu grober Unfug verübt wurde, wurde um 150 v. Chr. G. das Recht der obnuntiatio gesetzlich beschränkt, bis sie i. J. 58 durch eine lex Clodia an den dies comitiales ganz aufgehoben wurde.

Wie von der Ankündigung der Komitien an **contiones** gehalten wurden, so hielt auch am Tage der Volksversammlung selbst, noch unmittelbar vor der Abstimmung, der Beamte von seinem Tribunal aus die letzte Rede, die mit der Verlesung des Antrages (rogatio) zu schliessen pflegte. (Bei richterlichen Komitien wurde vom Vorsitzenden zuerst die durch 3 contiones vorbereitete Anklagerede gehalten; dann folgte die Verteidigungsrede des Angeklagten und summarisches Zeugenverhör.) Nach Schluss der contiones zog das bisher ungeordnet stehende Volk auf Kommando nach Centurien oder Tribus zum eigentlichen comitium. Auf ein feierliches Opfer und Gebet folgte mit der formelhaften Einleitung „quod bonum **f**elix **f**austum **f**ortunatumque siet" die Aufforderung zur Beschlussfassung mit den Worten „rogo vos, Quirites, velitis iubeatis. . . ." Dann ging es zur endgültigen **Abstimmung,** die etwa den vierten Teil des Tages dauerte. — Bis zur Annahme der leges tabellariæ wurde mündlich (voce) abgestimmt, seitdem mit Stimmtäfelchen. Wenn dann nach Beendigung der Abstimmung der Herold das Ergebnis der Stimmen in den einzelnen Abteilungen erfahren hatte, machte er auf Befehl des Vorsitzenden in herkömmlicher Ordnung das Resultat bekannt. Zur Gültigkeit der ganzen Verhandlung gehörte aber noch die amtliche, feierliche Verkündigung (renuntiatio) seitens des nun das Volk entlassenden Vorsitzenden. Derjenige Kandidat, der zuerst die Majorität erlangt hatte, musste auch zuerst als (z. B. prætor) primus oder prior bekannt gemacht werden. Ein angenommenes Gesetz (lex perlata), das, nach dem Antragsteller benannt, sogleich in Kraft trat, wurde in späterer Zeit in Erz gegraben und auf dem Forum, Kapitol oder einem anderen öffentlichen Platz aufgestellt oder auch an der Wand eines Tempels befestigt (figere); ein Exemplar wurde auch im ærarium unter Aufsicht der Quästoren aufbewahrt.

Die Kuriatkomitien

wurden (bis 510 vom rex oder interrex, seitdem) von dem obersten Beamten (Konsul oder Stellvertreter) nach einem Senatsbeschluss und glücklichen Auspicien durch herumgeschickte Herolde oder durch die lictores (Büttel der Kurien) auf das comitium des forum Romanum berufen und geleitet. Wenn nach Opfer und Gebet der Vorsitzende die zu entscheidende Sache vorgetragen, liess er ohne voraufgehende Beratung über den Gegenstand mit Ja oder Nein abstimmen. Jede der 30 Kurien gab eine durch Abstimmung nach der Kopfzahl (viritim), nicht nach gentes ermittelte Stimme ab; die Majorität der Kurienstimmen galt als Gesamtwille. — In der (Königs- und) älteren Zeit hatten die patrizischen Kuriatkomitien 1. den vom interrex vorgeschlagenen rex anzunehmen (oder abzulehnen), und im Falle der Annahme ihm die höchste militärische

und richterliche Amtsgewalt, das imperium, durch die lex*) curiata de imperio und die auspicia zu verleihen, 2. über einen Angriffskrieg (lex de bello inferendo), sowie 3. bei Appellation (provocatio) in Hochverratsprozessen (perduellio) endgültig zu entscheiden, 4. bei den mit den sacra zusammenhängenden und unter dem Vorsitz des pontifex maximus verhandelten Angelegenheiten der Geschlechter (gentes) die arrogatio und cooptatio zu genehmigen; erstere, wenn jemand, der sein eigener Herr (sui iuris) war, nach Untersuchung der Familiensakra von einem andern adoptiert wurde; letztere, wenn einzelne Personen (allectio genannt, wenn fremde plebejische Familien) in die patrizischen gentes aufgenommen wurden. Zweimal im Jahre konnten in den Kuriatkomitien Testamente vor dem Volk gemacht werden.

Seitdem nach dem Sinken der Macht des Patriziats die das Gesamtvolk darstellenden Centuriatkomitien die eigentlichen Wahlkomitien für die Oberbeamten geworden waren und ausser der Entscheidung in Provokationsprozessen auch die über Krieg und Frieden erhalten hatten, hatten die Kuriatkomitien nur noch die Bestätigung der in den Centuriatkomitien erfolgten Beamtenwahl und der in den Tribuskomitien gegebenen Gesetze, bis diese Bestätigung durch die lex curiata de imperio für alle Magistrate zugleich erfolgen musste und mit der Zeit eine nichtige Formsache wurde, sodass zuletzt die 30 Kurien hierbei durch ihre 30 Büttel (lictores) und 3 Augurn sich vertreten liessen. Es verblieb den Kuriatkomitien aber bis zum Ende der Republik die Genehmigung der Geschlechterveränderungen, also auch des Uebertritts eines Patriziers (man denke an Clodius!) in den Plebejerstand und (in den speziell sakralen comitia calata) die feierliche Einweihung des rex sacrorum und der flamines, sowie die Verkündigung des Kalenders und der Festtage im Monat.

Die Centuriatkomitien

waren die nach Centurien (den 193 des Servius Tullius; später unbekannt, wann und wie geändert!) gegliederten Versammlungen der ganzen Bürgerschaft, d. h. der Patrizier und Plebejer.

Den ursprünglich rein **militärischen Charakter** verrieten auch später noch manche Einrichtungen und Bezeichnungen. Das nach Centurien versammelte Volk hiess exercitus, die Berufung (allgemein imperare exercitum oder classem procinctam [„schlagfertiges Aufgebot"] genannt) erfolgte kraft des militärischen imperium auf den campus Martius; die Eröffnung der eigentlichen Komitien nach Anstellung der Auspizien hiess exercitum vocare oder educere, die Entlassung remittere exercitum. Militärisch war es auch, wenn lange Zeit noch, nachdem man dessen nicht mehr zum Schutz gegen auswärtige Feinde benötigte, während der Versammlung auf dem Janiculum eine Besatzung aufgestellt, auf der Burg die rote Kriegsfahne (vexillum russeum) aufgepflanzt war und die Centurien bewaffnet antraten. Auf das militärische Kommando „impero, qua convenit, ad comitia centuriata" (Centurien formiert! Marsch!) gingen die Centurien gesondert unter ihren militärischen Fahnen (vexilla) in die ursprünglich zum jedesmaligen Gebrauch aus einfachen Stricken, dann aus Brettern hergestellten Schranken oder Gehege (saepta, wegen der Aehnlichkeit mit einer Schafhürde auch ovile genannt, bis Cæsar aus Marmor die grossartigen saepta marmorea erbauen liess).

Sobald die **Auspizien** günstig ausgefallen waren, rief sogleich im Auftrage des nachher vorsitzenden Beamten noch im templum ein Amtsdiener (accensus) desselben, später der Augur, das Volk zur Versammlung. Da diese Aufforderung aber nicht gehört wurde, wurde sie gleich darauf auch laut von der Stadtmauer ausgerufen, und durch die cornicines und tibicines der Centurien wurde das den Quiriten bekannte militärische Hornsignal (classicum) geblasen, alles noch in der Nacht; denn bei Tagesanbruch musste sich das Volk versammeln und bei Sonnenuntergang die Verhandlung erledigt sein, oder es musste ein neuer Tag der Verhandlung angesetzt werden. Wurde die ganze Versammlung etwa durch Gewalt auseinandergejagt oder die Fahne vom Janiculum heruntergeholt, so durfte erst, nachdem dieser Schaden wieder gut gemacht, beziehentlich am nächsten Tage weiter verhandelt werden. Auch aus religiösen Gründen oder infolge des Einspruchs (intercedo, nicht veto!) eines Volkstribunen oder Einbruchs der Nacht musste bisweilen die Beschlussfassung bis zum nächsten Termin ausgesetzt werden.

Als noch mündlich abgestimmt wurde, bezeichneten die an den saepta aufgestellten Stimmensammler (rogatores) auf einer Wachstafel jede Stimme (suffragium) innerhalb der Centurie, meistens mit einem Punkt unter dem Namen eines Bewerbers (candidatus); daher wurde puncta ferre = „Stimmen erhalten", puncto eius = „nach seinem Urteil". Verdrängt wurde diese öffentliche Abstimmung durch die schriftliche, geheime mittelst Stimmtäfelchen (tabellae), und zwar i. J. 139 v. Chr. G. für die Magistratswahlen — auf die leeren, mit Wachs überzogenen Täfelchen kratzte man mit dem Griffel den oder

*) lex ist nämlich jeder politische Volksbeschluss ausser Wahlen und Rechtsprechung.

die Namen seiner Kandidaten ein —, 131 v. Chr. G. für Gesetzesanträge — war man dafür, so gab man ein Täfelchen mit VR (uti rogas „wie du beantragst"), wenn dagegen, mit A (= antiquo „es bleibe beim Alten") ab —, 137 v. Ch. G. für Prozesse — die Täfelchen mit A (= absolvo) dienten der Freisprechung, mit C (= condemno) der Verurteilung (mit NL = non liquet „die Sache ist nicht klar" der Stimmenthaltung). Die mit den Stimmtäfelchen gefüllten geflochtenen Körbe (cistæ) wurden, unter Kontrolle aufsichtführender Vertrauensmänner (custodes), von den diribitores („Stimmenzähler" von dis-hibere „auseinanderhalten", nämlich die positiven und negativen) in ein hierzu bestimmtes Lokal gebracht und gezählt. — Zur Kontrolle beim Abgeben der Täfelchen ging jede Centurie, Mann hinter Mann, über die für jede der zugleich stimmenden Centurien bestimmten, auf beiden Seiten eingefriedigten Zugangsstege (pontes) in die saepta, bei denen am Eingang jeder (früher von seinem centurio, dann) vom rogator, der die einzelnen kennen musste, auch die nötigen Täfelchen erhielt. Auf der entgegengesetzten Seite der saepta verliess man wieder den Raum.

Dem imperium militare gemäss hatten das Recht zur Berufung der Centuriatkomitien gewöhnlich die Konsuln, Prätoren, bzhtl. statt ihrer der Diktator (die X viri, die tribuni militum consul. potest., zwecks Wahlen auch der interrex oder ein dictator comitiorum habendorum causa) oder von ihnen Beauftragte. — In den Centuriatkomitien stimmten zuerst die 18 Ritter-Centurien (daher prærogativæ [„vorstimmend"] genannt), deren Abstimmung sogleich, weil für die nachher Stimmenden, oft genug urteilslosen Centurien massgebend, bekannt gemacht wurde, hierauf — zugleich stimmend — die 80 centuriæ peditum der ersten Klasse. Diese 18 + 80 = 98 Stimmen bildeten, wenn unter sich einig, schon die Majorität (98 gegen 95 Stimmen); sonst stimmten noch, bis die Majorität sich ergab, die übrigen Klassen, die meist nur der Form wegen mitberufen wurden, und zwar die 22 (= 20 + 2) der zweiten, die 20 der dritten, selten noch die 22 (= 20 + 2) der vierten, die 30 Centurien der fünften und endlich die Centurie der capite censi. Offenbar war das Stimmrecht der ärmeren Klasse nur eine imiginäre Grösse.

Die Centuriatkomitien hatten an **Befugnissen:** 1. das Recht der Wahl der obersten Staatsbeamten, d. h. der Konsuln und der (von dem Amte dieser abgezweigten) Prätoren und Zensoren; 2. die richterliche Entscheidung bei Appellation in politischen Kriminalprozessen, besonders bei parricidium („verbrecherischer Mord") und perduellio („staatsgefährliche Handlung"), wobei die Quästoren und Tribunen ihren Richterspruch als Richter erster, d. h. unterster Instanz begründeten, und der Verurteilte sich dagegen verteidigte. Das Volk erkannte auf Freisprechung oder Tod, dem sich der Verurteilte durch freiwillige Verbannung entziehen konnte. Diese juridische Kompetenz dauerte bis zur Einsetzung der quæstiones perpetuæ; 3. die Genehmigung der Kriegserklärung bei Angriffskriegen, was auch die Genehmigung der Aushebung und der Kriegssteuer (tributum) in sich schloss, später auch die Abschliessung von Bündnissen und Verträgen; 4. die Erteilung der amtlichen Vollmacht an die gewählten Zensoren zur Abhaltung der „Schatzung" und des lustrum (sog. lex centuriata de potestate censoria), mit der die Verleihung des Bürgerrechts und die Zurückberufung Verbannter (z. B. Ciceros i. J. 57) zusammenhing, worüber aber meistens die Tribuskomitien entschieden. — Ohne Zustimmung des Senates konnte aber kein Beschluss dieser Komitien zustande kommen, aber diese Zustimmung sank immer mehr zur leeren Formalität herab.

Die alte aristokratisch-timokratische Centurienordnung, die den wohlhabenden Bürgern der ersten Klasse trotz deren Minderzahl die Entscheidung gegeben hatte, wurde mit der Zeit, als bei der Anhäufung von Reichtümern in den Händen weniger und der massenhaften Vermehrung der Armen das Volk in den Tribuskomitien schon nach der Kopfzahl abstimmte und danach auch zum Kriegsdienst herangezogen wurde, im gemässigt demokratischen Sinne geändert und mit den 35 tribus — wie ist nicht klar — in Verbindung gesetzt. Die Klassen erhielten gleichviel Stimmen; wie es scheint, mussten seitdem wenigstens 3 Klassen zur Abstimmung kommen. Den Rittern wurde ihr Vorstimmrecht genommen und durchs Los eine Centurie als prærogativa bestimmt.

Seit den Zeiten der Bürgerkriege verloren die Komitien nach und nach ihre Bedeutung. Das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden ging unter Cæsar, das Wahlrecht unter Tiberius verloren, der die Kandidaten vom Senat auswählen und in den Centuriatkomitien überflüssigerweise renuntiieren liess. Durch eine lex de imperio liessen sich die Kaiser sogleich beim Regierungsantritt die Rechte des Volkes wohl durch Akklamation übertragen, und seit Ende des 4. Jahrhunderts erliessen die Kaiser ihre Gesetze ohne Senat und Komitien.

Die Tribuskomitien.

Die demokratischen Tribuskomitien, welche meistens auf dem forum bei den rostra, später besonders bei beschliessenden Versammlungen, auf der area („freier Hofraum") Capitolii oder dem circus Flaminius, bei Wahlen, wie in der letzten Zeit der Republik überhaupt, auf dem campus Martius abgehalten wurden, waren die nach den lokalen tribus geordneten Volksversammlungen, die aber ursprünglich nicht Versammlungen des ganzen Volkes waren. Entwickelt haben sie sich im Ständekampf aus den rein plebejischen Sonderversammlungen der plebs, den concilia plebis, in denen jede Tribus eine Stimme abgab, während in jeder Tribus nach Köpfen abgestimmt wurde, wobei auch die Proletarier und Freigelassenen mitstimmten. Ursprünglich waren daher die Patrizier von den concilia pl. ausgeschlossen und blieben auch noch, als sie um die Mitte des 5ten Jahrhunderts zur Abstimmung zugelassen waren, gegenüber der in diesen Versammlungen den Ausschlag gebenden Mehrzahl der armen Leute ohne wesentlichen Einfluss. In den vier tribus urbanæ war natürlich die grosse Menge der kleinen Handwerker überwiegend. Da die Zahl der Stimmen hier grösser war, war die Einzelstimme weniger wert als die in den 31 zuerst stimmenden und geachteteren tribus rusticæ, in denen die grossen Grundbesitzer überwogen.

Mit der Entwickelung der tribunizischen Gewalt entwickelte sich auch die der concilia plebis. Infolge der secessio plebis in sacrum montem (494) wurden zuerst von Volkstribunen concilia pl. abgehalten. Neben dem ius auxilii wurde den Volkstribunen das Recht zugestanden, Versammlungen der plebs zu berufen und in Angelegenheiten der plebs beschliessen zu lassen (plebi-scita). Schon 471 bestimmte eine lex Publilia Voleronis, dass die plebejischen Beamten (tribuni pl. und ædiles pl.) in diesen concilia pl. gewählt werden sollten. Die lex Aternia Tarpeia (454) gestand ihnen die Verhängung von Geldstrafen (multæ) zu. Eine lex Valeria Horatia (449), die lex Publilia Philonis (339) und definitiv endlich die lex Hortensia (287, durch welche die Tribunen wohl Sitz und Vortragsrecht im Senat erhielten) gaben, das bis dahin gestattete Veto des Senats aufhebend, den bisher nur auf die Plebejer bezüglichen plebiscita für den ganzen Staat verbindliche Gesetzeskraft (ut quod tributim plebes iussisset, populum teneret), sodass von nun an auch die bisher von den concilia pl. ausgeschlossenen Patrizier an ihnen teilnahmen, und die Konsuln sich entschlossen, das ganze Volk tributim zu berufen, woraus eben die comitia tributa entstanden, in denen nun Plebejer und Patrizier Stimmrecht hatten. — Streng hätte man also zu unterscheiden zwischen 1. den älteren concilia pl. vor den leges Valeriæ Horatiæ, 2. (seit den genannten leges) den comitia trib. unter dem Vorsitz von Konsuln und Prätoren und 3. den neben und ausser den comitia trib. immer noch bestehenden jüngeren concilia pl. unter dem Vorsitze von plebejischen Tribunen und Aedilen, die den comitia gleichwertig geworden waren. — Selbstverständlich suchten die Tribunen die Befugnisse der comitia trib. möglichst zu erweitern. Der Einfluss des Senats, dessen auctoritas für die hier eingebrachten Anträge seiner Zeit wohl erforderlich gewesen, wurde von der Gracchenzeit an gebrochen, und damit wurden der Ochlokratie die Wege gebahnt. — Während bei den comitia trib. die Oberbeamten ihre Auspizien (a. maiora) anstellten, fanden Auspizien vor den concilia pl. nicht statt, jedenfalls in älterer Zeit überhaupt nicht. Die weniger feierlichen Auspizien der Tribunen galten nicht als öffentliche, und gegen die Tribunen gab es in den concilia pl. keine obnuntiatio der anderen Beamten.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den comitia trib. und den concilia pl. bestand eigentlich nur bei **Wahlen,** und zwar hatten a) die comitia tributa die Wahl 1. der niederen Beamten, also die der kurul. Ädilen, Quästören, xx(sex) viri, Militärtribunen, und 2. die Wahl der magistratus extraordinarii nach jedesmaligem senatus consultum oder plebiscitum, z. B. der III viri coloniæ deducendæ, b) die concilia pl. die Wahl der plebejischen Tribunen (im Gracchenzeitalter um die Zeit der Ernte) und der Ädilen (seit Sulla im Monat Quintilis).

In der **richterlichen Thätigkeit** und besonders in der **Gesetzgebung** fällt die Wirksamkeit der comitia trib. und der concilia pl. im wesentlichen zusammen.

Die **Gerichtsbarkeit** übten sie seit der durch die Xviri bestätigten lex Aternia (454) bei Appellation gegen die von Tribunen und Ädilen in unpolitischen Prozessen, z. B. wegen Wucher, Unzucht, Zauberei u. s. w. verhängten Geldbussen. Kraft dieses Rechtes zogen die genannten Beamten oft wegen ungesetzlicher und verderblicher Amtsführung, (zumal schlechter Heeresführung), wegen Pflichtversäumnis, Veruntreuung u. s. w. andere Beamte zur Rechenschaft. Auch Privatleute konnten wegen allerlei Vergehen, über die keine besonderen Gesetze bestanden, desgleichen bei Provokation gegen Geldstrafen, von Tribunen und Ädilen angeklagt, hier gerichtet werden. Die Anklage, Untersuchung und Verteidigung fand in 3 contiones statt; 24 Tage vor der letzten wurden die Gerichtskomitien abgehalten. Seit der Einführung der quæstiones perpetuæ blieb diese Gerichtsbarkeit, für welche eine quæstio perpetua nicht bestand, und trat seit Sulla immer mehr zurück.

Die **gesetzgeberische Thätigkeit** war die wichtigste der Tribusversammlungen. Die plebiscita der concilia pl., welche zuerst nur standesrechtliche Bedeutung hatten, erlangten mit der Zeit die staatliche Gültigkeit der leges. Die plebejischen Tribusver-

sammlungen beherrschten nun (seit der lex Hortensia), als oberste Instanz die ganze Gesetzgebung auf jedem Gebiet so sehr, dass die concilia pl. fast ausschliesslich als Organ der Gesetzgebung benutzt und seitdem kaum noch in den comitia centuriata Gesetzesanträge gestellt wurden. Doch konnte ohne die voraufgegangene Einwilligung des Senats nichts zum Gegenstand der Beratung in den Komitien gemacht werden.

Die **allgemeine Gesetzgebung** dieser Art betraf anfangs den Ausgleich der Stände, von der lex Canuleia, die das conubium durchsetzte, bis zur lex Ogulnia, die die Zulassung der Plebejer (wenigstens in der Hälfte) zu den hohen Priesterämtern erwirkte, betraf später das ganze öffentliche, auf den Staat bezügliche, und das private Recht, also Komitien, Senat, Magistratur, aber auch den Zivil- und Kriminalprozess, sowie die Verwaltung. Demgemäss wurden z. B. in Tribusversammlungen durchgesetzt für die Komitien die leges tabellariæ, die geheime Abstimmung betreffend, die Gesetze, wonach die Senatoren keine Handelsgeschäfte treiben sollten, der Senat die Wahlen auf alle Fälle im voraus (in incertum comitiorum eventum) zu genehmigen hatte, dass man nur in Rom sein Staatsbürgerrecht ausüben dürfte, die Gesetze über die Organisation der Gerichte, über Familienrecht, Schuldknechtschaft, Freilassung von Sklaven, Amtserschleichung u. s. w., die Gesetze über Kriegswesen, über Provinzen (z. B. dass ein Beamter erst 5 Jahre nach Verwaltung seines Amtes eine Provinz verwalten dürfe), über Finanzen, über Polizeiangelegenheiten (z. B. Verbot des Hazardspieles, des Luxus auf verschiedenen Gebieten).

Wenn im Jahre 66 Manilius bei den Tribusversammlungen seinen Antrag de bello Mithridatico Pompeio mandando stellte, zu dessen Empfehlung Cicero seine Rede de imperio Gn. Pompei hielt, so war dies ein **Spezialgesetz** (lex, rogatio, privilegium). Über solche zu entscheiden, erwarben sich mit der Zeit das Recht die Tribusversammlungen, sodass sie sich schliesslich mit dem Senat und der Beamtenschaft fast in die äussere und innere Staatsleitung teilten, ja sogar, wenn die Beamten unter sich oder mit dem Senate (z. B. über die Verteilung der provinciæ) sich nicht einigen konnten, entschieden. Aus der Fülle der hierhergehörigen Fälle von Spezialgesetzen, sei erwähnt, dass die Tribusversammlungen entschieden, wenn Verbannte zurückgerufen werden sollten, wenn besondere d. h. Ausnahme-Gerichtshöfe (quæstiones extraordinariæ) zur Untersuchung ausserordentlicher, politischer und nichtpolitischer Verbrechen zur Aburteilung ohne Provokation vom Senat eingesetzt werden sollten. Ebenso waren es die Tribusversammlungen, die über die wiederholten Gesetze über Verteilung von Korn (leges frumentariæ), über Ausführung von Kolonieen, über Verleihung der Staatsländereien (des ager publicus) an ärmere Bürger (leges agrariæ) zwecks Versorgung der Armen auf Staatskosten entschieden, desgl. über ausserordentliche Verleihung und Entziehung der Amtsgewalt für Statthalterschaften in den Provinzen, z. B. das imperium consulare, Bewilligung des Triumphes (und der ovatio) selbst gegen den abschlägigen Bescheid des Senates.

Infolge der Ausdehnung des römischen Bürgerrechtes über ganz Italien büssten schon in der letzten Zeit der Republik die Komitien viel von ihrer Bedeutung ein, schon dadurch, dass ein grosser Teil des Volkes wegen der Abwesenheit von Rom seine politischen Rechte nicht ausüben konnte. Dazu erteilte der nur seinen materiellen Interessen dienende, einsichtslose Pöbel in Rom, von der Parteien Gunst und Hass verwirrt, im Zeitalter der Revolution den wahren und falschen Führern ausserordentliche Vollmachten, die ihnen vom Senate nie erteilt worden wären. Unter Augustus verloren die Tribuskomitien zuerst die Gerichtsbarkeit. Seit Tiberius dem Senat die Wahl der Beamten übertrug, hatten die Wahlkomitien nur ein formales Bestätigungsrecht durch die Renuntiation. Gesetze wurden zwar bis zu Vespasian und Nerva hin und wieder beantragt, aber faktisch übten Kaiser und Senat die Gesetzgebung aus. Endlich wurden den Kaisern beim Regierungsantritt die verschiedenen Gewalten durch eine besondere lex regia de imperio, zuerst noch durch die Komitien, dann durch einen Senatsbeschluss übertragen, was freilich auch nur eine leere Formalität war.

II. Der Senat.

Der Senat (wie γερουσία = „Rat der Ältesten"), ursprünglich nur die den obersten Beamten beratende Körperschaft (consilium), welche der aus den Besten des Volkes, d. h. den Patriziern sie erwählende König, wenn er wollte, um Rat fragen konnte, aber ohne nun an den erhaltenen Rat gebunden zu sein, hatte sich zur eigentlich regierenden Körperschaft mit höchster auctoritas (d. h. bestimmendem Einfluss), zum Schwerpunkt der ganzen Regierung und Verwaltung entwickelt. Dies war nur möglich gewesen durch die Ständigkeit des Senats, dessen stetig wachsende Würde und Macht bei den auf Lebenszeit ernannten, aber alle 5 Jahre einer

neuen Musterung seitens der Zensoren unterworfenen Mitgliedern, bei den ehemaligen, um den Staat verdienten und durch ihre Erfahrung einflussreichen Beamten, z. B. gewesenen Feldherren und Staatsmännern, in guten Händen sicher lag gegenüber den jährlich wechselden Beamten, welche als die ausführenden Organe jenes seinem Beschluss und Gutachten sich willig fügten.

Seit 510 behielt der unter Tarquinius Superbus um mehr als die Hälfte gelichtete, von den Konsuln aber wieder vollzählig gemachte Senat lange Zeit 300 **Mitglieder,** auch seitdem die Zensoren diese nach Würdigkeit, wozu sie sich eidlich verpflichtet hatten, ex omni ordine bestimmten. Jeder Freigeborene, wenigstens im 2ten Gliede, im Alter von 30 Jahren mit dem census equester, d. h. dem wohl von jeher nötigen Unabhängigkeitsvermögen der Geldaristokraten, war bei moralischer und bürgerlicher Unbescholtenheit senatsfähig. Beamte, die wenigstens die kurulische Ädilität bekleidet hatten, durften nur bei Bescholtenheit übergangen werden, wie umgekehrt Verurteilung von Beamten durch die Zusatzstrafe der Ausstossung aus dem Senat verschärft wurde. Sulla verdoppelte die Zahl der Senatoren bei der Zurückgabe der Geschworenen-Gerichte an den Senat. Durch die sullanische Vermehrung der Quästoren auf 20, welche wie die anderen höheren Beamten nach Schluss ihres Amtsjahres für Lebenszeit dem Senat angehörten, wurde die durch den Abgang von Senatoren regelmässig nötige Ergänzung bei der nächsten lectio senatus so ziemlich gedeckt und auf die Ernennung dieser und die der Extribunen beschränkt. Die Aristokratie der hohen Staatsbeamten bildete somit den Hauptbestand des würdevollen Senats, welcher von der aura popularis nicht abhängig, dem Kineas wie eine Versammlung von Königen erschien. Der weisen und energischen Leitung eines solchen Senats verdankte Rom den Aufschwung und Bestand seiner Macht. Auf 600 Mitglieder reduzierte den inzwischen durch willkürliche Aufnahme auch unwürdiger Anhänger unter Cæsar u. A. vermehrten Senat wieder Augustus, der auch als Senatorenzensus [eine Million Sesterze als minimum] bestimmte. Gewerbe, die dem quæstus sordidus, dem ungerechten Mammon huldigten, also ausser Geldgeschäften auch Steuerpachtungen, blieben den Senatoren, für die nur der Landbau als Erwerb für anständig galt, immer untersagt.

Schon ziemlich früh, angeblich schon 510, müssen auch Plebejer, natürlich nur aus den vornehmsten und reichsten Rittergeschlechtern, Zutritt zum Senat erhalten haben. Der **altpatrizische Teil des Senates** (patres) aber behielt sich das Recht vor, 1) wenn am Schlusse des Jahres die Beamten noch nicht gewählt waren, den interrex, natürlich einen patrizischen Senator, zu bestimmen, 2) die Beschlüsse und Wahlen des Volkes zu genehmigen (patres auctores fiunt) oder zu verwerfen, auch noch in der Zeit, als für andere Gegenstände der Senatsverhandlungen schon die **plebejischen Senatoren** (conscripti „Beigeordnete") zugelassen waren. Letztere hatten in Sitzungen, während der Umfrage bei den Patriziern zuhörend, nicht mitredend und ratend, nur beim und durch „Auseinandertreten" (pedibus in sententiam ire) der Meinung eines Vorredners sich anzuschliessen, daher spottweise pedarii „Füssler" genannt, wie auch nach Beendigung des Ständekampfes diejenigen hiessen, welche kein kurulisches Amt bekleidet hatten und, als die niederen vom Recht der Rede ausgeschlossen, nur das Recht der Abstimmung besassen. Diese neuen pedarii (plebejische Senatoren) waren wohl bis Sulla durch lectio der Zensoren Senatsmitglieder geworden. Kurulische und redeberechtigte Senatoren waren also diejenigen, welche Konsuln, Prätoren, kurulische Ädilen (bzh. Zensoren, Dictatoren, magistri equitum u. s. w.) gewesen waren, pedarii, d. h. nichtredeberechtigt hiessen die gewesenen Tribunen, plebejische Ädilen, Quästoren (auch noch nachdem sie redeberechtigt geworden). Neben diesen „Beamten-Senatoren" waren die durch Zensorenwahl aus dem Ritterstande hinzuerlesenen „Wahl-Senatoren" in geringer Zahl und Bedeutung. Der älteste patrizische Senator, aus dessen Namen man womöglich ein gutes Omen ableiten konnte, meist der älteste der früheren Zensoren, der auch zuerst vom Zensor verlesen wurde, war der princeps senatus, später immer der Kaiser.

Die **Stellung des Senats zum Volk und zu den Beamten** betreffend, bedurften die **Beschlüsse des Volkes** in den (Kuriat-) Zenturiat- und Tribuskomitien bei Gesetzgebung und Wahlen der seit 339 im voraus zu erteilenden patrum auctoritas, d. h. der Bestätigung durch den Senat, die sie aber auch erhalten mussten, ausser wenn die Verfassung und religiöse Bedenken hinderten. Die plebiscita aber bedurften, jedenfalls seit 287, keiner Senatsbestätigung. Weil in der zum Teil ganz gesetz- und rechtlosen Zeit der Bürgerkriege der Senat öfters Amtsentsetzung und Aufhebung von Gesetzen (**ab**rogare vom ganzen Gesetze, **de**rogare von einem Teil desselben) und Entbindung vom Gesetz (solvere legibus) sich anmasste, wurden seit 67 v. Chr. G. solche Senatsbeschlüsse der Bestätigung wieder des Volks unterworfen. — Wie der König, so hatten ursprünglich die Erben der königlichen Macht, d. h. die Beamten, wenigstens bei wichtigeren und bei ausserordentlichen Massnahmen **den Senat um Rat gefragt,** bis der Senat dies als sein Recht verlangte und erlangte, sodass dann die Beamten nur ausführten, was der Senat geraten oder befohlen hatte, und der Senat nun alles mögliche in seinen Machtbereich ziehen konnte und zog. Je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes führte der Beamte einen Beschluss des Senates herbei, um sich persönlich auf die Ausführung zu beschränken, oder ein Gutachten der Senatsmajorität, um seinen Massregeln grösseres Gewicht zu geben. Aber weder Gutachten noch förmlicher Beschluss entlasteten den Beamten vor dem

Volk (man denke an Cicero betreffs der Katilinarier!). Ein blosser Rat war nicht bindend für den Beamten, vermehrte aber bei Nichtbefolgung und Misslingen der Angelegenheit die Verantwortlichkeit.

Während der Blütezeit der Republik, zumal seit dem ersten punischen Kriege, war der Senat die eigentliche, sämtliche Staatsangelegenheiten leitende Regierungsbehörde.

In der inneren Verwaltung hatte der Senat

1. die **Oberaufsicht** über das ganze **Religionswesen** und die **Kultusangelegenheiten** (die speciell unter dem pontifex maximus standen). Der in besonderen Fällen dieser Art von Beamten befragte Senat verfügte unter Beirat der Priesterkollegien festliche Spiele und Opfer, die Erneuerung (instauratio) fehlerhaft begangener Feste, die Buss- und Bettage, die Entsühnung unheilvoller Wahrzeichen, die Weihung neuer Tempel und Altäre (was das Volk erst zu bestätigen hatte), die Bewilligung des grossen Triumphes, des mittleren, d. h. des ein- und mehrtägigen (2—50) Dankfestes der supplicatio, und des kleinen Triumphes, der sog. ovatio (zu ovis?), die Genehmigung der lectisternia, „Göttermahlzeiten", d. h. öffentlicher Opfer, bei welchen die Bilder der ursprünglich griechichen Götter auf Polster gelegt und ihnen ein Tisch mit Speisen vorgesetzt wurde (zuerst 399 eingeführt auf Weisung der sibyllinischen Bücher, die „einzusehen" [inspicere] auch der Senat nach bedenklichen Auspicien und Prodigien befahl). Der Senat hatte auch unter sich den Schutz der römischen Staatsreligion und Erweiterung der Staatskulte durch Einführung neuer Kulte, z. B. des Apollo, des Aesculap, der magna mater deorum, sowie das Verbot ausländischer, altrömische Zucht und Sitte untergrabender Götterverehrung mitsamt ihren Opfern und ihren sowie anderen Glaubensbüchern. So wurden i. J. 186 v. Chr. Geburt die geheimen, nächtlichen, schamlosen Bacchusfeiern, die Bacchanalia, für Italien strengstens verboten, 139 die Juden und Chaldäer aus Rom verwiesen, auch staatsgefährliche Philosophien u. dergl. untersagt.

2. die **Verwaltung** des Staatseigentums, die **Finanzen**. Ursprünglich hatte der König das geringe Staatsvermögen verwaltet, seit 510 die Konsuln bis zur Abzweigung der Zensur und Quästur. Auch auf dem Gebiete der Finanzen führen die Magistrate nur den Willen des Senates aus; hier erst recht ist der Senat die höchste Behörde mit oberster Entscheidung über Einnahme und Ausgabe der Staatsgelder. Die 5jährige Verpachtung des ager publicus, der Staatsgefälle an die Steuerpächter (publicani) durch die Zensoren unterlag der Genehmigung des Senats, der gewöhnlich über die Einnahmen und Erhebung einer Steuer Bestimmungen traf und auch für alle ausserordentlichen Ausgaben die Gelder anwies. Die Rechenschaft, die der Senat als oberste Rechnungskammer jederzeit über die bewilligten Gelder verlangen durfte, verlangte er meistens nur bei grossen Unregelmässigkeiten und bei den der Unterschlagung dringend Verdächtigen, die er, wenn sie sich garnicht rechtfertigen konnten, de peculatu belangte, während er sonst den Beamten sehr grosse Freiheit in der Aufstellung der Verrechnungen liess.

3. die **Aufsicht über sämtliche Magistrate,** sodass auch Beschwerden über sie nach Ablauf des Amtsjahres beim Senat angebracht wurden, z. B. über Statthalter, welche die mit einem unterworfenen Volke über seine Stellung und Lasten abgemachten Bestimmungen verletzt hatten, sowie wegen Zurückweisung bei der Bewerbung um ein Amt seitens des wahlleitenden Beamten. In die regelmässige Verwaltung griff der Senat nur bei der jährlichen Verteilung der Geschäftskreise ein, und wenn er durch den einen der beiden Konsuln einen Diktator ernennen liess, wofür er nach dem 2. punischen Kriege durch das consultum ultimum (videant consules ne quid res publica detrimenti capiat) den Konsuln oder Stellvertretern diktatorische, also zu besonderen Gewaltmassregeln berechtigende Vollmacht erteilte. Ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit war es, wenn der Senat im Jahre 63 dem Cicero ohne Gerichtsverfahren die Todesstrafe gegen die Katilinarier empfahl.

4) die **Genehmigung der in Volksversammlungen erfolgten Gesetzgebung und Wahlen.** Vergl. oben S. 24. Vor Einbringung eines Antrages beim Volk wandte man

sich daher oft an den Senat; wenn nicht, so konnte der Senat ein trotzdem durchgebrachtes Gesetz nur wegen religiöser Bedenken anfechten lassen. Durch ein Edikt durften der Senat und die höheren Beamten staatsgefährliche Individuen aus der Stadt entfernen.

In der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten verfuhr der Senat mit der grössten Selbständigkeit. Er hatte

1. die Erwägung der **Kriegserklärung,** und, wenn die Centuriatkomitien sich für den Krieg entschieden hatten, so lag die Disposition und allgemeine Weisung der ganzen Kriegsführung, die Aushebung, die Betsimmung der Truppenzahl der Römer und der Bundesgenossen, des Kriegsschauplatzes, die Ernennung des oder der Feldherren (bzhtl. Verlängerung des imperium) in den Händen des Senats, der auch, auf den ihm vom Feldherrn zu erstattenden Bericht, über Auszeichnung und Belohnung (z. B. Triumph), sowie über Bestrafung von Feldherren und Heer verfügte.

2. Wie die **völkerrechtlichen Beziehungen** Roms zu anderen Staaten überhaupt unter der unmittelbaren Leitung des Senats standen, so regelte er auch bei Verträgen, Bündnissen und Friedensschlüssen (letztere freilich nicht direkt, sondern nur durch Vermittelung des durch eine Senatskommission informierten Feldherrn) die Verhältnisse, die Stellung, die Lasten der unterworfenen und verbündeten Völker. Die Centuriatkomitien hatten aber die vom Senat festgesetzten Bedingungen zu genehmigen. Nichtssagende Titel, z. B. (rex et socius atque) amicus populi Romani durfte der Senat auch selbständig verleihen.

3. Den **diplomatischen Verkehr** betreffend, wurden zahlreiche ausländische Gesandte empfangen und vom Konsul im Senat eingeführt, wo ihnen Audienz erteilt wurde. Und für die vom Senat instruierten Gesandten Roms wurden, um zugleich Roms Macht und Pracht gehörig zu repräsentieren, reiche Ausstattungsgelder bewilligt, was neben den immer in Aussicht stehenden Geschenken fremder Fürsten manchen Senator um so mehr reizen mochte, als ihm in Rom Geldgeschäfte zu treiben verboten war. Legatio libera war die vom Senat einem Senator erteilte Erlaubnis, für eine beliebige Zeit mit den Rechten und Vorteilen eines wirklichen Gesandten, z. B. kostenfreier Bewirtung und freiem Transport, in eine Provinz zu reisen, obgleich er nur in Privatangelegenheiten reiste oder wegen unerquicklicher politischer Verhältnisse nur eine zeitweilige Entfernung aus Rom wünschte. Die legatio libera hiess speziell votiva, wenn sie wirklich oder angeblich zur Lösung eines Gelübdes unternommen wurde.

4. Über die **Provinzen** verfügte der Senat mit unumschränkter Gewalt.

In **gesetzgeberischer Beziehung** hatte der Senat die Vorberatung und die Festsetzung der Formalitäten sowie die Auslegung der Gesetze.

Richterliche Befugnisse standen dem Senate an sich nicht zu, nur insofern als er gewisse Kriminalgerichtsbarkeit (Verschwörung, Giftmord) selbst oder durch beauftragte Beamte übte. — Um die Macht des Senats zu beschränken, wurde durch die lex iudiciaria des C. Gracchus (123) die Besetzung der Geschworenengerichte vom Senatoren- auf den Ritterstand übertragen. Nun sassen einflussreiche Mitglieder der Geldaristokratie auch über Senatoren zu Gericht. Sullas lex iudiciaria (81) gab dem Senat zwar die Geschworenengerichte wieder zurück, aber durch die lex Aurelia (71) wurde sie wieder aufgehoben und bestimmt, dass von den iudices je $^1/_3$ Senatoren, Ritter u. Ärartribunen sein sollte.

Senatsverhandlung. Den Senat berufen durfte durch Boten oder Edikt jeder magistratus cum imperio und im Einverständnis mit ihnen die Tribunen (seit 287) in ein templum, meistens ins Rathaus, die curia Hostilia am comitium (seit Augustus die curia Julia), oft, nach dem Willen des Vorsitzenden, in den Tempel des Juppiter Capitolinus oder Stator (wo Cicero seine erste Rede gegen Catilina hielt, natürlich in der Säulenhalle des pronaos), des Castor, in die ædes Concordiæ, oder auf den campus Martius in den Tempel des Apollo oder der Bellona, wenn fremdländischen Gesandten, weil sie die Stadt nicht betreten durften, Audienz erteilt wurde (senatum dare) und die Feldherren cum imperio mit dem Senat z. B. über die Feier des Triumphes verhandelten, im Freien (sub divo), wenn ein Rind mit menschlicher Stimme gesprochen haben sollte. — Senatssitzungen, zu denen nur die Senatoren, Magistrate und Tribunen Zutritt hatten, waren fast stehend (senatus legitimus) an den Kalenden (stets des Januar, aber nicht des September, wo

Senatsferien!) und Iden; sie konnten aber auch an jedem Tage nach Sonnenaufgang bis Untergang stattfinden, ausser an den dies comitiales. Unentschuldigtes Fehlen konnte und grobes Vergehen gegen die parlamentarische Ordnung pflegte mit Geldstrafe belegt zu werden. In schwierigen Zeiten mussten die Senatoren, um sogleich berufen werden zu können, in oder bei der Stadt zu treffen sein.

Nach Opfer und Auspizien erstattete der berufende und vorsitzende Beamte, mit „quod bonum felix faustum fortunatumque siet populo Romano Quiritium, referimus ad vos . . ." die Sitzung eröffnend, **Bericht** (referre ad sen.) über die Veranlassung und den zunächst vorgelegten Gegenstand der Beratung, wobei religiöse Angelegenheiten (res divinæ) den weltlichen (res humanæ) vorangingen. Wenn nach dem gewöhnlich mit einer Frage schliessenden Vortrage sofortige Abstimmung mit Ja oder Nein ihm nicht angebracht erschien, so eröffnete er alsbald die auch von jedem Senator durch den Zuruf „consule" zu verlangende **Debatte,** d. h. er fragte die mit patres conscripti angeredeten Senatoren in strenger Rangordnung (consulares [darunter in erster Linie die Diktatoren und Zensoren], prætorii, ædilicii, tribunicii, quæstorii, unter sich nach dem Alter rangiert) nach ihrer Ansicht, zuerst den princeps senatus und — wohl erst seit Sulla! —, wenn schon gewählt, die consules designati, nach den Beamten die adlecti. Während dieser Umfrage durfte auch der Vorsitzende selbst das Wort nehmen und damit in den Verlauf der Verhandlung eingreifen, wie Cicero in seiner vierten katilinarischen Rede. Der Gefragte legte auf seinem Platze stehend in längerem oder kürzerem Vortrage seine Meinung dar, wobei er auch über Dinge, die nur in losem oder keinem Zusammenhang mit der Sache standen, sprechen durfte (egredi relationem, wie Catos „Ceterum censeo Carthaginem esse delendam" doch nur selten oder nie passte). Oder man blieb sitzen und erklärte nur, dass man mit dem oder dem Vorredner übereinstimme (assentior). Die Beamten und die Tribunen durften die Debatte unterbrechen.

Die **Abstimmung** erfolgte, nachdem der Vorsitzende kurz die vorgetragenen Ansichten rekapituliert hatte, durch gruppenweises Zusammentreten nach „für" und „gegen", auch schon vor der beendeten Umfrage zur Abkürzung derselben (discedere oder pedibus ire in sententiam alicuius), wobei der einzelne Senator „censet". War die Majorität dadurch noch nicht klar, so wurden die Stimmen gezählt, wie auch, wenn ein Senator dies ausdrücklich verlangte, z. B. bei Abstimmung über einzelne Punkte eines Antrages durch den Zuruf „divide sententiam". Über die einzelnen sententiæ wurde abgestimmt, bis eine von ihnen die absolute Majorität erlangte. Bei der discessio konnte selbstverständlich, wer inzwischen eines bessern belehrt war, auch entgegen seiner vorher geäusserten Ansicht stimmen (sententiam mutare), wie i. J. 63 am 5. Dzbr. Decius Silanus zuerst für die Hinrichtung der 5 Katilinarier sprach, dann durch Cæsar bekehrt mit Ti. Nero für Vertagung stimmte.

Bei etwaiger, gegen den Vorsitzenden gerichteten Intercession eines Volkstribunen oder eines höheren Beamten als der Vorsitzer war, oder bei Beschlussunfähigkeit durch infrequentia senatus unterblieb die Abstimmung. Zur Beschlussfähigkeit war der numerus legitimus, die Hälfte oder ein Drittel, notwendig. Das Amtsgeheimnis über alle Einzelheiten der Verhandlung brauchte in der Regel nicht verhängt oder eingeschärft zu werden, da die Sitzungen bei offenen Thüren gehalten und nur in Ausnahmefällen die unberechtigten Zuhörer entfernt wurden. Die auf ihren kurulischen Stühlen teilnehmenden höheren Beamten des laufenden Jahres durften ihre Meinung äussern, aber nicht mitstimmen, ebenso die magistratus designati. Die Bekanntmachung „nihil vos moramur, patres conscripti" kündigte den Schluss der Sitzung an.

Der vollgültige, vom Vorsitzenden sogleich bekannt gegebene und bis zum Ausgleich des Ständekampfes im plebejischen Tempel der Ceres von den Ädilen, seitdem von den Quästoren im Tempel des Saturn und im ærarium aufbewahrte verbindliche Senatsbeschluss, den sogleich nach der Sitzung eine dazu eingesetzte Kommission protokollarisch festsetzte (senatus decernit [„verfügt"], senatui placet oder videtur), aber nicht mit V. g. u. von allen andern bestätigen liess, hiess senatus consultum. Durch das Veto (lat. intercedo) eines Volkstribunen oder bei infrequentia senatus unterblieb die Abstimmung, und es kam bloss zum Senatsgutachten (senatus auctoritas); die Meinung der Majorität galt immer noch als Senatsgutachten. — Im Jahre 59 liess zuerst Cäsar die acta senatus, d. h. die Senatsverhandlungen mit den sententiæ der einzelnen Senatoren, wie sie von Tachygraphen (notarii) aufgezeichnet waren, veröffentlichen.

Besondere **Abzeichen der Senatoren,** wenigstens bei den früheren kurulischen Beamten unter denselben, waren der latus clavus, ein breiter, vertikaler Purpurstreifen an der Tunika, vom Hals bis unten zum Saum herunterreichend, der rote Schuh (mulleus) mit elfenbeinernem oder silbernem Halbmonde (bei nicht beamteten Senatoren mit schwarzer Schnürung), der goldne Fingerring (gemeinsam mit den Rittern), bei öffentlichen Spielen Ehrenplätze (seit 194 die senatoria subsellia in der Orchestra). Bei Reisen ausserhalb Italiens auch in den Provinzen, sogar in Privatangelegenheiten, erhielten sie den Charakter einer Gesandtschaft, sodass sie als offizielle Vertreter Roms selbst Liktoren zugewiesen erhielten.

In der Kaiserzeit behielt der Senat die Aufsicht über den Kultus, die Verwaltung der zehn senatorischen Provinzen, d. h. der völlig beruhigten, die ohne kaiserliches Kriegsheer von Prokonsuln und Proprätoren verwaltet werden konnten (Africa, Asia, Achaia, Illyricum, Macedonia, Sicilia, Sardinia, Creta mit Kyrene, Bithynia, Bætica) und die Kontrolle des Staatsschatzes (ærarium), bis dieser mit dem kaiserlichen fiscus, d. h Privatkasse vereint wurde. Die Befugnisse der Volksversammlungen gingen beschränkt durch den Kaiser und seine Beamten auf den Senat über, die Wahl der Magistrate, die höchste Rechtsprechung (besonders wegen Majestätsbeleidigung) und Bestätigung der vom Kaiser erlassenen Bestimmungen.

III. Die Magistrate.

Magistratus ist 1. das vom wählenden Volk (per suffragia populi) übertragene politische Amt, 2. der Beamte. Die römischen Beamten wurden nicht nach ihren Geschäftskreisen eingeteilt, da sie auch ausserhalb ihres speziellen Amtes Befugnisse hatten, z. B. war der Prätor, ausser bei der Rechtsprechung auch im Kriegswesen und Kultus thätig. Die gesetzliche Amtsgewalt (**potestas** im allgemeinen, also allen Staatsbeamten gemeinsam) umfasste das Recht 1. das Volk zur Beratung zu rufen und zum Volke zu reden oder andere reden zu lassen (ius contionem habendi), 2. die Himmelszeichen zu befragen (spectio, d. h. in öffentlichen Angelegenheiten selbständig die auspicia publica anzustellen), 3. für das Amtsjahr offizielle Verordnungen (edicta „Gesetze im Kleinen") in dem betreffenden Amtsgebiet zu erlassen (ius edicendi, zuerst mündlich, später schriftlich).— Die höchste (ursprünglich nur) militärische und richterliche durch eine lex curiata verliehene Amtsgewalt hiess **imperium.** Unbeschränkt galt dieses weiteste Recht zu befehlen und zu verbieten, sodass der Inhaber über die Bürger „herrschte", nur ausserhalb des Pomeriums, im Bezirke militiæ und in den Provinzen. Das imperium berechtigte 1. Heere auszuheben und zu befehligen, sowie aufzulösen, 2. Recht zu sprechen, also auch Todesurteile beim Heere auszusprechen, 3. die Komitien zur Beschlussfassung zu berufen und den Senat um Rat zu fragen (ius agendi cum populo und senatum consulendi), wenn nämlich der Beamte mit seiner Gewalt nicht auszureichen glaubte, 4. mit den Disziplinarmitteln der Verhaftung, Pfändung, Vermögensstrafen (multæ), selbst körperlicher Züchtigung bis zur provocatio, Ungehorsame in Schranken zu halten. Die multæ (von 1 Schaf [à 10 asses] bis zu 2 Schafen **u.** 30 Rindern [à 100 asses], also) bis zu 3020 Assen wurden im öffentlichen Interesse verbraucht. Diese Strafgewalt (coercitio) hatten ausser den Oberbeamten auch die Tribunen als Oberbeamte der plebs, sowie die Zensorn und Ädilen, aber mit Einschränkung. Dem imperium gegenüber ist potestas die dem geringeren Beamten zustehende Amtsgewalt, sodass im technischen Sinne cum potestate esse u. cum imperio esse Gegensätze sind. — Jeder höhere Beamte besass auch höhere Amtsgewalt (maior potestas) als der niedere (minor potestas), welcher letztere dem ersteren gegenüber seiner Macht „beraubt" (privatus), also Privatmann war, sodass der obere gegen den niederen dasselbe Recht zu befehlen und zu verbieten hatte wie gegen Privatpersonen. Jeder Beamte hatte das Recht, Amtshandlungen des mit gleicher Amtsgewalt (par potestas) ausgestatteten Kollegen zu hindern (ius intercedendi), weil jeder die volle Amtsgewalt besass; aber der Widerspruch musste vor Abschluss der Amtshandlung erfolgen (dah. inter-cedere „während des Verlaufs dazwischen treten"). Gegenüber dieser magistratisch-kollegialischen Interzession ist die Interzession der Volkstribunen das Recht, durch ihr Veto die plebs u. dann die ganze Bürgerschaft gegen die Beamtenschaft und überhaupt die allgemeinen Volksinteressen gegen die Regierung zu schützen. Die Volkstribunen übten ihr Verbietungsrecht auch gegen höhere Beamten, während sie selbst nur dem Verbote von Kollegen unterstanden.

Man **teilte die Beamten ein** nach dem Range in höhere (maiores): Diktator, Konsul, Prätor, Interrex, Zensor — sozusagen Oberbeamte I. Kl. — und niedere (minores, ursprünglich nur Gehülfen der maiores I. Kl.): Ädil, Quästor — sozusagen Oberbeamte II. Kl. — u. die minores im engeren Sinne: die XX(VI)viri d. h. Unterbeamte. Die ersteren wurden in Centuriat- die letzteren in Tribusversammlungen gewählt. Magistratus cum imperio waren die (Diktatoren und Reiterobersten) Konsuln u. Prätoren, die anderen also sine imperio. Magistratus curules (benannt nach der nur ihnen zustehenden, mit Elfenbein geschmückten sella curulis, d. h. einem lehnenlosen, klappstuhlartigen Amtssessel) waren die Konsuln, Prätoren, kurulischen Ädilen, Zensoren, Diktatoren und Reiterobersten; die anderen sind magistratus non curules. Magistratus patricii waren die seiner Zeit nur den Patriziern zugänglichen Ämter, während plebei nur von den plebejischen Tribunen und Ädilen bekleidet wurden. Diese Gegenüberstellung passte aber eigentlich nur für die Zeit des Ständekampfes, wenn auch die Bezeichnung noch später blieb. Nach der Ständigkeit teilt man auch wohl modern die römischen Beamten ein in ordentliche

(ordinarii): Konsul, Prätor, Zensor, Ädil, Quästor u. a., und ausserordentliche (extraordinarii): Diktator, Interrex, Dezemvirn, Triumvirn u. a. — Gleichzeitige Bekleidung mehrerer Ämter war verboten und mehrmalige (ursprünglich gestattete) Bekleidung desselben Amtes gleich nacheinander wurde öfters beschränkt.

Der **Bewerber** um ein Staatsamt (candidatus genannt, weil er sich in der toga candida, d. h. der kreidebestrichenen Toga als festlicher Tracht, dem Volke zu empfehlen suchte), musste seiner Zeit Patrizier sein; später durfte jeder freigeborne, unbescholtene, körperlich und geistig gesunde Bürger, der kein Gewerbe betrieb, im gesetzlichen Alter, worüber es früher keine Bestimmung gab, bei dem die Wahl leitenden Beamten zur rechten Zeit sich melden (profiteri nomen). Mehr als lächerlich war es, wie der Streber ohne Rückgrat und Gehirn sich die Herzen der Wählenden zu gewinnen suchte durch sein Herumklettern (ambire) bei allen Möglichen, durch katzenfreundliches Grüssen derjenigen Leute von Einfluss, deren Namen ihm der dazu eigens mitgenommene nomenclator zuflüsterte, sowie durch vielsagenden Händedruck (prensare) bei Leuten, die unter anderen Umständen für ihn gar nicht existierten, und so wirkungsvoll und nachdrucksvoll, dass in mehr als einer Beziehung das Gleichgewicht verloren ging. Gegen die zuletzt unerhört schamlos betriebene Amtserschleichung (ambitus), wozu sich förmliche Gesellschaften, Klubs (sodalitia) mit der ausgesprochenen Absicht bildeten, die Wahl des betreffenden sodalis durchzudrücken, wurden seit Anfang des 5. Jhdts. viele, auch strenge Gesetze, aber vergeblich gegeben. Selbst ein Mann wie der jüngere Cato meinte, es ginge nicht anders, und das alles im Staatsinteresse.

Die **Wahlkomitien** wurden, wenn sie nicht speciell vom Senat aufgeschoben wurden, zu einer im allgemeinen (vom Senat) bestimmten Zeit (comitiorum tempus) und in bestimmter Reihenfolge abgehalten, zuerst die der Konsuln, ein paar Tage danach die der Prätoren. Die Zensoren wurden im Frühjahr gewählt und traten sogleich nach der Wahl ihr Amt an. Die höheren Beamten wurden in den Centuriatkomitien unter dem Vorsitze eines Konsuls gewählt. Für die unter der Quästur stehenden Ämter (magistratus minores im engeren Sinne) konnte auch ein Prätor der Wahlleiter sein. Waren beide Konsuln abwesend, so berief der Senat wenigstens einen zurück; im Falle der Behinderung beider wurde ein dictator comitiorum causa ernannt. — Bei den Komitien waren alle Stimmen gültig, die auf einen ordnungsmässig gemeldeten und zugelassenen Bewerber fielen. Der zuerst als gewählt Verkündete genoss besonderes Ansehen. Nach erfolgter Wahl musste nämlich sogleich, damit sie gültig wäre, das Wahlergebnis öffentlich bekannt gegeben werden (renuntiare). Bis zum Amtsantritt hiess der Neugewählte designatus. Sein Name wurde schon in die Listen (fasti) der Beamten eingetragen. Der designatus durfte auch schon den Amtseid leisten und Edikte erlassen.

Die **Altersgrenze und die Zwischenzeit** für die verschiedenen Ämter (und so den certus ordo magistratuum sichernd) setzte die lex annalis des Volkstribunen L. Villius (um 170) fest. Danach musste der Konsul vorher Prätor, der Prätor vorher Quästor gewesen und dieser wenigstens 10 Jahre Militärdienst hinter sich haben (später nicht mehr nötig). Die Ädilität (kurulische u. plebejische) nach der Quästur war bis zur Kaiserzeit fakultativ. Danach wurde man Quästor (ev. ædilis), Prätor und Konsul. Seit Augustus wurde vor der Quästur das sog. Vigintivirat und danach das Legionstribunat (vorher umgekehrt), nach der Quästur die Ädilität oder das Tribunat bekleidet. Zwischen den patrizischen Ämtern mussten seit der lex Villia 2 Jahre, zwischen einem plebejischen und einem patrizischen musste 1 Jahr und einige Tage verstreichen. (Dasselbe Amt durfte erst nach 10 Jahren wieder bekleidet werden). Bis Sulla wurde man meist mit 28 Jahren Quästor, mit 31 Prätor, mit 34 Konsul, oder mit 31 Aedilis curulis, mit 34 Prætor, mit 37 Konsul. Cicero, der sich rühmt, alle kurulischen Ämter suo anno d. h. im Mindestalter erreicht zu haben, war mit 37 Jahren Ädil, mit 40 Prätor, mit 43 Konsul; seit Augustus wurde man meist mit 25 Jahren Quästor, mit 30 Prätor. Das Volkstribunat wurde gewöhnlich zwischen Quästur u. Ädilität bekleidet.

Die **Amtsdauer** betrug 1 Jahr, die magistratus waren annui ($1^1/_2$ Jahre dauerte die Zensur!). Nach vielen Schwankungen erfolgte der Amtsantritt früher am 15. März, seit cr. 150 v. Ch. G. am 1. Januar (bei den Volkstribunen und Quästoren im Dezember). Wenn auch Neuwahlen nicht zustande gekommen waren, so durfte doch die Jahresdauer des Amtes nicht überschritten werden, und Verlängerung (prorogatio) der Amtsdauer kam erst später vor, zunächst nur bei den magistratus cum imperio, und zwar als Verlängerung des imperium im Bezirke militiæ, zur Kriegführung oder zur Verwaltung einer durch Krieg bedrohten Provinz. Diese prorogatio wurde Regel, als die regelmässigen Beamten nicht mehr für alle Statthalter- und Feldherrnstellen genügten, sodass ein solcher Beamter nur pro consule, pro prætore, pro quæstore, wofür später auch proconsul u. s. w. gesagt wurde, sein Amt führte. — Der nach einem auspicium, sowie nach der Bestätigung des imperium und der potestas sein Amt antretende Beamte musste in seinem Amtseid, gewöhnlich am Antrittstag, jedenfalls in den ersten 5 Tagen danach, auf die Gesetze den Eid leisten (iurare in leges) und nach Ablauf des Amtsjahres beim freiwilligen Abdanken (se abdicare magistratu) schwören, nichts gegen die Gesetze unternommen zu haben. Die abtretenden Beamten hiessen consulares, prætorii (censorii), ædilicii, tribunicii, quæstorii. Ein Beamter, der vor Ablauf des Amtsjahres in die Stelle eines z. B. durch den Tod erledigten Amtes nachfolgte, war suffectus („nachgewählt"); bei Zensorn dankte der überlebende ab, wenigstens in späterer Zeit. — Amtsentsetzung (abrogatio), die nur durch Volksbeschluss erfolgen konnte, gab es im wesentlichen nicht, da erst nach dem Amtsjahre der Beamte in amtlicher Beziehung belangt werden konnte. Erst Ti. Gracchus liess seinen Kollegen Octavius rechtswidrig absetzen; seitdem geschah die bis dahin unerhörte Absetzung in Revolutionszeiten öfters.

Gehalt erhielten die Beamten nicht. Die zum Teil recht kostspieligen Ämter — wie die Ädilität —, wozu der Staat aus der Staatskasse so gut wie nichts gab, waren Ehrenämter (honores, sodass honorem gerere = magistratum gerere sein konnte), durch das Vertrauen des wählenden Volkes erteilt, also ein beneficium populi Romani. Die allgemeinen Ehrenbezeugungen (Aufstehen vor dem Beamten, aus dem Wege gehen, sein Haupt entblössen; der Prätor liess vor dem Konsul die fasces senken) waren Lohn, der reichlich lohnet.

Als **Amtsabzeichen** kam den kurulischen Beamten (also nicht den plebejischen Tribunen und Ädilen, auch nicht den Quästoren und den magistratus minores im engeren Sinne) im Frieden die mit einem Purpurstreifen verbrämte toga (toga praetexta) zu, in der sie sich bei Festen auch nach Ablauf des Amtsjahres zeigten. Die Triumphatoren trugen ein purpurnes, goldgesticktes Ober- und Untergewand (toga picta — tunica palmata). In Kriegszeiten legte das über der Rüstung getragene, rote paludamentum der Feldherr in der Stadt nur bei der Kriegserklärung und beim Oeffnen des Janustempels an, sowie, wenn er nach Verlassen der Stadt sich an die Spitze des Heeres stellte. In der Kaiserzeit trug der Kaiser das paludamentum als seine Tracht. — Bei Amtshandlungen hatten die kurulischen Beamten jeder für sich eine auf erhöhter Bühne (tribunal) stehende sella curulis; die Quästoren und die Unterbeamten hatten eine einfachere sella, die plebejischen Beamten eine Bank (subsellium), worauf mehrere sitzen konnten. — Im Theater und im Zirkus hatten die Beamten besondere Ehrenplätze. — Das Abzeichen des imperium waren die lictores, welche mit den fasces den Inhabern des imperium voraufschritten (12 bei Konsuln und Prokonsuln, 24 beim Diktator, 6 beim Reiterobersten und den Provinzial-Prätoren und -Proprätoren, 2 bei den Prätoren in der Stadt); sie schafften die im Wege stehenden Leute beiseite und machten dem Beamten Platz (submovere). — Das inmitten des mit einem roten Riemen umwickelten Rutenbündels (fasces) steckende Beil zeigte die Gewalt über Leben und Tod. Zu der vor der Hinrichtung vollzogenen Geisselung dienten die Stöcke. Weil innerhalb des Pomeriums der Beamte keine Gewalt über Leben und Tod besass, waren die Beile entfernt (demere). Die lictores (von „ligare") hatten in älterer Zeit die Straffälligen zu ergreifen, zu binden und hinzurichten. — Wer ein kurulisches Amt bekleidet hatte, gehörte zur nobilitas,

dem Adel der hohen Staatsämter (wer zuerst aus einer Familie, war princeps nobilitatis), und hatte Anspruch auf Sitz im Senat und ius imaginum, d. h. das Recht, Wachsmasken der Ahnen im atrium seines Hauses in Schränkchen aufzuhängen und bei Leichenbegängnissen (pompa funebris) von den mit diesen Masken bekleideten Leuten vorführen zu lassen.

Während in der Königszeit der König zugleich noch Priester war, schlossen sich in der republikanischen Zeit Magistratur und Priestertum aus. Die magistratus hatten das ius auspiciorum (und zwar die magistratus maiores die auspicia maiora), d. h. das Recht, mit den Göttern durch Anstellung von **Auspizien** zu verkehren und deren Willen zu erforschen. Aber der Kultus stand unter Aufsicht des pontifex maximus. Vor jeder wichtigen Amtshandlung, domi z. B. vor den Komitien, Senatssitzungen, der Ernennung eines Diktators, militæ z. B. vor dem Aufbruch in den Krieg, vor Beginn einer Schlacht, musste der Beamte im templum, d. h. dem vom Augur dazu geweihten Bezirk, die göttlichen Wahrzeichen (auspicia) durch die spectio, d. h. Beobachtung des Himmels (servare de cælo) erbitten. Da jenes Recht im Krieg nur der Oberbefehlshaber hatte, wurde auspicia, zumal in imperium atque auspicia, selbst = „Oberbefehl", und verallgemeinert = „Gewalt, Geheiss, Wille" und, da Wichtiges mit Auspicien angefangen wurde = „Anfang", z. B. in auspicia belli, regni. Die auspicia waren gewöhnlich von der Gottheit erbetene (impetrativa von impetrare, d. h. „durch Bitten erlangen"), seit ältester Zeit in Gebrauch ex cælo, als Blitz (fulmina), Wetterleuchten (fulgura), und ex avibus (Vogelflug), später lieber aus dem Fressen der Hühner (ex tripudiis), bei deren Fressgier manch gutes Wahrzeichen leicht zu erreichen war. In zweifelhaften Fällen zog man besonders noch die Eingeweideschau zu Rate. — Über den Wert der zufälligen (oblativa), meist unheilvollen und darum warnenden Wahrzeichen, den sog. signa ex diris (N. B. Diræ = Furiæ!), die jeder melden durfte, entschied der Beamte mit einem Sachverständigen. Die minder feierlichen auspicia der Tribunen galten nicht als auspicia publica. — Bei entgegengesetzten Wahrzeichen der Beamten entschied das ungünstige (adversum) als das negative. Niederen Beamten wurde später verboten, die Amtshandlungen der höheren durch ihre spectio zu stören; die auspicia der Zensorn aber durften auch von einer maior potestas nicht gehemmt werden. Gelang es noch nachträglich, einen Fehler bei den Auspizien festzustellen, so trat der so gewählte Beamte als vitio creatus freiwillig zurück.

Verfassungsmässig eingeschränkt war die ausgedehnte Beamtengewalt, abgesehen von der Oberaufsicht des Senats als vorgesetzter Behörde, 1. durch die Jährigkeit der Amtsdauer, wodurch das wählende Volk sich seinen Einfluss und seine Freiheit, der Beamtenwelt immer frisches Blut erhielt. — Die Jahresfrist durfte nicht überschritten werden, auch wenn Neuwahlen nicht zustande gekommen waren. — Die Provinz durfte der Beamte aber erst verlassen (decedere), wenn der Nachfolger eingetroffen war, wie auch die Tribunen ihr Amt nicht niederlegen durften, bevor der Nachfolger es antreten konnte. — 2. durch die Kollegialität des Oberamtes und der meisten anderen Aemter. Da ja jeder Kollege (z. B. die beiden Konsuln) die volle Gewalt ungeteilt besass, so beschränkten sie sich gegenseitig. Standen sich Ja und Nein gegenüber, so gab immer das verneinende Element den Ausschlag nach der Vorstellung, dass der Nein sagende Beamte gegen eine unsichere Neuerung das Bestehende erhalten (conservare) will. Innerhalb der Prätur herrschte nicht das Prinzip der Kollegialität. Besonders streng war die Kollegialität bei den Zensoren. Die wichtigsten Amtshandlungen der Zensoren erlangten erst durch Uebereinstimmung beider Kollegen Gültigkeit und fanden unter Kontrolle des Senats statt. — 3. durch die provocatio ad populum, d. h. Appellation an das Volk, die jedem Bürger gegen die Entscheidung jedes Beamten freistand, zuerst gegen die potestas vitæ necisque und später auch gegen bedeutende Vermögensstrafe.

Die Darstellung der einzelnen Ämter muss wegen Mangels an Raum fortfallen.

dem Adel der hohen St lie, war princeps nobilitatis), und hatte Anspruch auf m, d. h. das Recht, Wachsmasken der Ahnen im a aufzuhängen und bei Leichenbegängnissen (pompa fu bekleideten Leuten vorführen zu lassen.

Während in der Priester war, schlossen sich in der republikanischen s. Die magistratus hatten das ius auspiciorum (und zw icia maiora), d. h. das Recht, mit den Göttern durch kehren und deren Willen zu erforschen. Aber der K ontifex maximus. Vor jeder wichtigen Amtshandlung atssitzungen, der Ernennung eines Diktators, militæ z g, vor Beginn einer Schlacht, musste der Beamte i dazu geweihten Bezirk, die göttlichen Wahrzeichen . Beobachtung des Himmels (servare de cælo) erb g nur der Oberbefehlshaber hatte, wurde auspicia, zu st = „Oberbefehl", und verallgemeinert = „Gewa htiges mit Auspicien angefangen wurde = gni. Die auspicia waren gewöhnlich von der Gotth npetrare, d. h. „durch Bitten erlangen"), seit ältester itz (fulmina), Wetterleuchten (fulgura), und ex avibus em Fressen der Hühner (ex tripudiis), bei deren F leicht zu erreichen war. In zweifelhaften Fällen zog eschau zu Rate. — Über den Wert der zufälligen (d darum warnenden Wahrzeichen, den sog. signa jeder melden durfte, entschied der Beamte mit einen rlichen auspicia der Tribunen galten nicht als auspicia n Wahrzeichen der Beamten entschied das ungünstig deren Beamten wurde später verboten, die Amtshand ctio zu stören; die auspicia der Zensorn aber durfte ht gehemmt werden. Gelang es noch nachträglich, ei tellen, so trat der so gewählte Beamte als vitio creatus

Verfassungsn ausgedehnte Beamtengewalt, abgesehen von der O tzter Behörde, 1. durch die Jährigkeit der Am olk sich seinen Einfluss und seine Freiheit, der Bear . — Die Jahresfrist durfte nicht überschritten werd stande gekommen waren. — Die Provinz durfte der e), wenn der Nachfolger eingetroffen war, wie au derlegen durften, bevor der Nachfolger es antreten alität des Oberamtes und der meisten anderen Ae ie beiden Konsuln) die volle Gewalt ungeteilt besass, g. Standen sich Ja und Nein gegenüber, so gab imm schlag nach der Vorstellung, dass der Nein sagende ung das Bestehende erhalten (conservare) will. Inne das Prinzip der Kollegialität. Besonders streng war di wichtigsten Amtshandlungen der Zensoren erlangter der Kollegen Gültigkeit und fanden unter Kontroll ch die provocatio ad populum, d. h. Ap em Bürger gegen die Entscheidung jedes Beam stas vitæ necisque und später auch gegen bedeutende

Die Darstellung der einzelnen Ämter muss wegen Mangels an Raum fortfallen.